



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2025

Freitag, 30. Mai 2025

Nr. 23

---

## Inhalt

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 23.08.2025 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung

---

Nr. 14 Az. 135-0/2

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 23.08.2025 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für die vom Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 23.08.2025 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

## 3.1

Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

## 3.2

Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

## 3.3

Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

## 3.4

Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

## 3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. 2.28., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Karin Hasenberger

---

Sg. 51 BV 2024/0607

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung**

**Bauvorhaben:** Nutzungsänderung (Umnutzung der bisherigen Garderobe im KG als Büro/Gruppenraum) und Errichtung eines Carports  
**Bauherr:** Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring  
**Bauort:** Untere Hofmark 3 b, 84543 Winhöring  
Gemarkung Winhöring, Flur-Nr. 589/1

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2024/0607 folgenden

**B E S C H E I D erlassen:**

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung (Umnutzung der bisherigen Garderobe im KG als Büro/Gruppenraum) und Errichtung eines Carports

Bauherr: Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 26.05.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.05 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 26.05.2025  
Landratsamt Altötting

Bauaufsicht  
Julia Kugler

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---